

Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen Revisionsverband

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien

Wien, am 1996 09 30 Ö/Ze

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz,
das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Daum: 18. ONT. 1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übermitteln wir 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER VERBAND GEMEINNÜTZIGER BAUVEREZUNGEN -REVISIONSVERBAND

Anlagen



Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen Revisionsverband

An das Bundesministerium für Justiz

Postfach 63 1016 Wien

Wien, am 1996 09 30 Ö/Ze

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden – Ihr Schreiben vom 26. Juli 1996, GZ 7.129/24-I.7/1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Mietrechtsgesetz, das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert werden und erlauben uns dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf entspricht den Ergebnissen der Beratungen des im do. Ministerium eingerichteten Arbeitskreises "Wohnrecht" und ist von seiner grundsätzlichen Zielsetzung her zu begrüßen. Die vorgeschlagenen Harmonisierungsschritte stellen aber u.E. dennoch nur eine Teillösung dar, da die Vereinheitlichung des materiellen Bewirtschaftungsrechtes als mittelfristiges Ziel weiterverfolgt werden sollte. Versteht man Bewirtschaftungsrecht im eigentlichen Sinn des Wortes, sind rechtsformabhängige Unterschiede nicht gerechtfertigt. Im Bereich der Versorgung von Gebäuden mit Wärme und der verbrauchsabhängigen Abrechnung der daraus entstehenden Kosten wurde durch das Heizkostenabrechnungsgesetz bereits eine beispielgebende rechtsfomüberschreitende Bewirtschaftungsnorm geschaffen. Rechtsformüberschreitende Regelungen müßten wohl auch für andere Gemeinschaftseinrichtungen, Betriebskosten (im Sinne des MRG), aber auch für den Bereich der Erhaltung und Verbesserung von Gebäuden geschaffen werden können.

2. Aufteilungsschlüssel:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Regelung bezüglich der Aufteilungsschlüssel bei nachträglicher Begründung von Wohnungs-eigentum an Mietobjekten stellt eine durchaus praxisbezogene Lösung dar. Im Sinne der Ergebnisse der Beratungen des Arbeitskreises sollte allenfalls noch verdeutlicht werden, von welcher Zielsetzung ausgegangen wurde. Die Vermeidung von Eingriffen in Aufteilungsschlüssel durch nachträgliche Begründung von Wohnungseigentum war vorrangiges Ziel, um bestehende Mietverhältnisse möglichst nicht zu

beeinträchtigen. Nicht nur die Aufteilungsschlüssel sollten nach Wohnungseigentumsbegründung an im wesentlichen baulich unveränder-ten Gebäuden bestehen bleiben, sondern auch die bestehenden Verteilungsgrundsätze bei Schaffung neuer Bestandsobjekte, insbesondere auch im Wege von Nachverdichtungen (§§ 13 Abs 7 und 14 Abs 3a WGG bzw. § 18c MRG), sollten erhalten bleiben.

Für bereits erfolgte Wohnungseigentumsbegründungen an Mietobjekten sollte ein Übergangsrecht im Sinne möglichster Rechtssicherheit eine Sanierungsregel für bestehende Aufteilungsschlüssel geschaffen werden. Eine ähnliche Regelung hat der Gesetzgeber bereits in § 2 Abs 3, 2. Satz, des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987, BGBl 340, geschaffen.

3. Überprüfung im Auβerstreitverfahren:

Im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Verordnungsermächtigung und der Gliederung der mit 1.1.1996 in Kraft getretenen
ÖNORM A 4000 wird angeregt, auch bei reinen Wohnungseigentumsobjekten eine Überprüfung der Bewirtschaftungskosten entsprechend den Regelungen der §§ 37 MRG und 22 WGG im Auβerstreitverfahren vorzusehen.

4. Weitere wohnrechtliche Änderungen:

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf wird ausgeführt, daβ im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen von einer Aufnahme von Regelungen im Zusammenhang mit dem Fristvertragsrecht und der Harmonisierung des § 20 MRG mit den einkommen-steuerrechtlichen Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes abgesehen wurde. Neben diesen mietrechtlichen Problemkreisen bestehen aber auch im Bereich des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechtes Regelungsbedürfnisse. Aus den Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der durch das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz geänderten gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen geht es dabei vor allem um folgende vordringliche Änderungsvorschläge:

- a) Auslaufannuitäten: Im Hinblick auf die breite Diskussion dieser Problematik sollte vorgeschlagen werden, eine Limitierung der Auslaufannuitäten entsprechend den Regelungen des § 13 Abs 6 WGG idF 3. WÄG bei Neuvermietung vorzunehmen. Allenfalls sollte eine solche Limitierung an soziale Kriterien (bzw. noch vorhandene Förderungswürdigkeit der betroffenen Mieter) geknüpft werden. Alternativ zu einer diesbezüglichen Änderung im WGG selbst wäre auch eine Verordnungsermächtigung an die Länder denkbar.
- b) Mietkauf: Die Regelung des § 15b WGG führt bei echten Mietkaufmodellen zu einer Unkalkulierbarkeit des künftigen Kaufpreises durch die gerichtliche Verkehrswertfestsetzung. Statt dessen könnte eine Regelung Platz greifen, wonach der Erwerb einer Mietwohnung im Wohnungseigentum unter den Voraussetzungen des § 15b in einem limitierten Zeitraum (11. bis 15. Jahr) auch zu einem (valorisierten) Fixpreis möglich sein soll. Erwirbt der Mieter erst später, sollte wieder die Verkehrswertregel gelten.
- c) Fixmiete: Ausgehend von den Regelungen für den Fixpreis bei Eigentum könnte eine Fixmiete eingeführt werden, die ausgehend von fix kalkulierten Herstellungskosten allenfalls valorisiert angesetzt wird.

- 3 -

d) Folgen der Entziehung der Gemeinnützigkeit:
Die derzeitigen Regelungen bezüglich der Entziehung der Gemeinnützigkeit führen dazu, daβ der Bauvereinigung bzw. deren Eigentümern 50 % des bilanzmäßigen Eigenkapitals sowie die vorhandenen stillen Reserven verbleiben. Diese Regelung ist im Hinblick auf eine allenfalls provozierte Entziehung der Gemeinnützigkeit unbefriedigend. Entsprechend einem bereits im Zuge des 3. WÄG vorgelegten Vorschlag des Rechnungshofes könnte als Entziehungsfolge die Liquidation der Bauvereinigung treten und die auferlegte Geldleistung auf der Grundlage des Liquidationsergebnisses bemessen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER VERBAND GEMEINNÜTZIGER BAUVERFANIGUNGEN -REVISIONSVERFAND